



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 28. Juli 2021
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2021/012

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Frohmade, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 5

Urbanski, Nicole

Anwesend ab TOP 8 (20:00 Uhr)

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Fell, Yvonne

Wagner, Siegfried

Entschuldigt fehlend - beruflich verhindert

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die Flächen der Fl.-Nrn. 116 und 116/1 der Gemarkung Münchaurach (Vorkaufsrechtssatzung)
4. Festlegung einer gemeindlichen Strategie zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen
5. Anerkennung einer Ehrenordnung für die Gemeinde Aurachtal
6. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Bundestagswahl am 26. September 2021 (Erfrischungsgeld)
7. Billigung Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer 3. Ordnung in der Gemeinde Aurachtal
8. Sanierungsgebiet Ortskern Münchaurach - Einschätzung des Stadtplanungsbüro Wegner
9. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 16.06.2021 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat beschloss, die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* aus 96052 Bamberg mit der Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage mit 18 Brennstellen am Standort Baugebiet „Ackerlänge IV“ zu einem Gesamtpreis von **39.106,58 €** zu beauftragen.

Der Gemeinderat vergab die im Jahr 2021 anfallenden Arbeiten zur Sanierung des Kanalnetzes in geschlossener Bauweise in der Gemeinde Aurachtal für eine Bruttoangebotssumme von **748.665,88 €** an die Firma *Diringer & Scheidel Rohrsanierung GmbH* aus 90552 Röthenbach an der Pegnitz.

TOP 3. Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die Flächen der Fl.-Nrn. 116 und 116/1 der Gemarkung Münchaurach (Vorkaufsrechtssatzung)**Sachvortrag:**

Für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 116 und 116/1 der Gemarkung Münchaurach besteht kein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB kann aber die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dieses Satzungs-vorkaufsrecht ist nicht von einem Bebauungsplan abhängig und bezieht sich sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke. Unzulässig ist es jedoch, eine Vorkaufsrechtssatzung pauschal für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen; es handelt sich um kein Instrument der Bodenbevorratung.

Voraussetzung für den Satzungserlass ist, dass die Gemeinde bauliche Maßnahmen in dem Gebiet in Betracht zieht, in dem die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flächen liegen. Beim Begriff der städtebaulichen Maßnahmen handelt es sich um alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu realisieren; einzige Voraussetzung ist ein städtebaulicher Bezug. Die Vorkaufsrechtssatzung muss objektiv geeignet sein, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beizutragen. Ein Beispiel hierfür ist auch die Vorbereitung einer noch nicht förmlich eingeleiteten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme.

Nicht vom Sicherungszweck gedeckt ist die Bodenbevorratung, um ohne nähere Planungsvorstellungen später eine städtebauliche Maßnahme zu beschließen. Es darf sich nicht nur um eine städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde handeln, sondern um konkrete Maßnahmen, mit denen die Kommune ihr Ziel erreichen will. Die städtebaulichen Maßnahmen müssen jedoch noch nicht konkret eingeleitet sein. Ausreichend ist, dass sie in Betracht gezogen werden. Es genügt eine rudimentäre Konkretisierung der städtebaulichen Absichten.

Da die Gemeinde konkrete Planungsvorstellungen für die im Satzungsgebiet bezeichneten Flächen für den gemeindlichen Bauhof und die Feuerwehren hat, ist dies ausreichend für die Aufstellung der Satzung.

Eine Begründung für die Satzung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann sich jedoch insbesondere im Hinblick auf eine gerichtliche Prüfung der Satzung und der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall empfehlen. In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sollte der Sicherungszweck angegeben werden, auch wenn sich die diesbezüglichen Vorstellungen im Rahmen der Planung später ändern können.

Abschließend ist zu beachten, dass ein rückwirkender Satzungsbeschluss unzulässig ist. Erfasst werden nur Kaufverträge, die nach dem Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen werden.

Beigefügte Satzung soll nunmehr beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung. Beiliegende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 4. Festlegung einer gemeindlichen Strategie zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen

Sachvortrag:

GRM Stein-Echtner verlässt von 19:39 Uhr bis 19:40 Uhr den Sitzungssaal.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie unterstützt die Gemeinde Aurachtal die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu können auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Eine Einzelfallbetrachtung bleibt in jedem Fall vorbehalten. Keine der nachfolgenden Kriterien ist ein alleiniges Ausschlusskriterium. Durch die Erfüllung der Kriterien alleine entsteht kein Anspruch eines Antragstellers auf eine Entscheidung zur entsprechenden Bauleitplanung durch die Gemeinde. Die Kriterien bieten eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Kriterien untereinander muss letztlich im Einzelfall politisch entschieden werden, durch den Gemeinderat.

Anvisiert sind bereitgestellte Flächen in einer Größe von derzeit max. 25-30 Hektar auf Gemeindegebiet.

Es gilt folgenden Kriterienkatalog:

- Heranziehung von Flächen, die wenig einsehbar sind bzw. Maßnahmen ergriffen werden, um das Landschaftsbild weniger zu beeinträchtigen.
 - Heranziehung von Flächen mit einem angemessenen Abstand zur Wohnbebauung.
-

- Über die Wirkung in der Landschaft ist eine Visualisierung zu erstellen, diese ist bei der Beantragung mit einzureichen (Sichttraumanalysen oder Blendgutachten müssen je nach Standort nachgewiesen werden).
- Beachtung des Lärmschutzes; Stationsgebäude sind möglichst einzuhausen.
- Berücksichtigung von Flächen mit einer eher unterdurchschnittlichen Bodengüte und einer eher geringeren, ökologischen Wertigkeit.
- Ein ökologisches Konzept zur Aufwertung der umliegenden Flächen bzw. zum Flächenausgleich muss nachgewiesen werden.
- Der Betreiber muss sich um die Netzanschlussmöglichkeit bemühen. Wege und Grundstücke die benutzt werden sind wieder herzustellen. Einmaliges Entgelt für Kabelverlegung in gemeindlichen Grundstücken.
- Die Art der Bürgerbeteiligung muss in einem schlüssigen Konzept vorgestellt werden.
- Die erwirtschafteten Gewinne aus der Anlage müssen vollumfänglich in der Gemeinde Aurachtal steuerlich veranlagt werden.
- Der Betreiber trägt per städtebaulichen Vertrag sämtliche Verfahrenskosten und eine Verwaltungspauschale für den Personalaufwand des Verfahrens.

GRM Heller möchte wissen, ob das laufende Verfahren mit Herrn Brehm seinen Gang geht. 1. BGM Schumann weist darauf hin, dass das Verfahren weiterhin läuft und die o. g. Kriterien im Falle eines positiven Beschlusses ebenfalls für das Verfahren Anwendung finden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal stimmt der voranstehenden Position zu und setzt die Kriterien als Grundlage für die mögliche Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 5. Anerkennung einer Ehrenordnung für die Gemeinde Aurachtal

Sachvortrag:

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Umgang bei Nachrufen wurde von der Verwaltung angeregt, dies in einer Handreichung festzuhalten. Für diese Festsetzungen wurde das Mittelmaß der bisherigen Ausgaben und Größen der Nachrufe gewählt.

Daraufhin wurde dies um Geburtstage, Ehejubiläen und sonstige Jubiläen ergänzt und in einer Ehrenordnung zusammengefasst. Dabei wurde auch der Katalog der sonstigen Jubiläen ergänzt.

Die Gemeinde kann aufgrund ihrer Satzungshoheit jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises Satzungsqualität geben. Da dies eher eine untypische Satzung darstellt, ist hier eine Verwaltungsvorschrift besser geeignet. Dieser Verwaltungsvorschrift soll der Gemeinderat zustimmen.

2. BGM Jordan merkt an, dass der Kranz für verstorbene Feldgeschworene bisher immer von der Gemeinde gezahlt worden ist (Wert 80,- €). Der Vollständigkeit halber sollte diese Position in die Ehrenordnung aufgenommen werden. Des Weiteren missfällt ihm unter III., 1.2 (Gemeinderäte außer

Dienst) die Voraussetzung, dass die min. zwei Amtsperioden Amtszeit nicht länger als 18 Jahre her sein dürfen. Diese Voraussetzung sollte seiner Meinung nach gestrichen werden.

Ergänzend wird der Vorschlag aufgenommen, dass für Bürgermeister im Amt (III., 2.1) der Partnergemeinde im Todesfall, die gleiche Regelung getroffen wird.

Hinsichtlich der Ehrung für den aktiven Feuerwehrdienst soll die Dienstzeit von 40 und 50 Jahren aufgenommen werden (jeweils 50,- Euro Gutschein). Außerdem übernimmt die Gemeinde bei der Ehrung für aktiven Feuerwehrdienst (ebenfalls für 40 und 50 Jahre) die „Kost und Logis“ der Begleitperson im Feuerwehrhotel St. Florian.

Zu den o. g. Ergänzungen werden jeweils einzelne Beschlüsse gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat verzichtet unter III., 1.2 (Gemeinderäte außer Dienst) auf die Voraussetzung, dass die genannten min. zwei Amtsperioden Amtszeit **nicht länger als 18 Jahre** her sein dürfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Kranzes im Wert von 80,00 € für verstorbene Feldgeschworene in die Ehrenordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Für Bürgermeister im Amt (III., 2.1) wird in der Ehrenordnung im Todesfall die gleiche Regelung für den Bürgermeister in der Partnergemeinde getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Die Ehrung für den aktiven Feuerwehrdienst wird für die Dienstzeit von 40 und 50 Jahren aufgenommen (jeweils 50,- Euro Gutscheine). Außerdem übernimmt die Gemeinde bei der Ehrung für den o. g. aktiven Feuerwehrdienst (ebenfalls für 40 und 50 Jahre) die „Kost und Logis“ der Begleitperson im Feuerwehrhotel St. Florian.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal erkennt die Ehrenordnung mitsamt den o. g. Ergänzungen an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 6. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Bundestagswahl am 26. September 2021 (Erfrischungsgeld)

Sachvortrag:

Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Verrichtung ihres Dienstes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € (übrige Mitglieder) – 35 € (Vorsitzende) gewährt werden. Der Gemeinde steht es frei von diesem Betrag nach oben abzuweichen. Eine Abweichung nach unten ist jedoch nicht möglich. Die Abweichung muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal setzte das Erfrischungsgeld für die letzte Bundestagswahl 2017 auf 40,00€/Wahlhelfer fest. Für die aufwendigere und umfangreichere Kommunalwahl im letzten Jahr wurde ein Erfrischungsgeld von 80,00 € je Wahlhelfer ausbezahlt.

Die Gemeinde Oberreichenbach entschied sich in der letzten Gemeinderatssitzung für ein Erfrischungsgeld i. H. v. 40 €/Wahlhelfer.

Beschluss:

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände wird bei der Bundestagswahl 2021 ein „Erfrischungsgeld“ von 40,- Euro ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 7.	Billigung Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer 3. Ordnung in der Gemeinde Aurachtal
---------------	---

Sachvortrag:

Das informelle Gewässerentwicklungskonzept wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2019 vorgestellt und besprochen.

Anregungen wurden aufgenommen und das Konzept wurde im August 2020 in der jetzigen Fassung vorgelegt.

Mit 2. BGM Jordan und GRM Engelhardt, als Vertreter aus dem Gremium, wurde das Konzept durchgearbeitet. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit haben diese beiden einen entsprechenden Blick auf die Materie.

Aufgrund des informellen Charakters des Konzeptes kann eine Umsetzung immer nur in enger Abstimmung mit Eigentümern, Anrainern und Nutzern erfolgen.

Zum Abschluss ist die Billigung des Konzeptes durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschluss:

Das Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer 3. Ordnung in der Gemeinde Aurachtal als informelle Planung in der Fassung vom August 2020 wird gebilligt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Umsetzung ein langfristiges Projekt ist und nur in Abstimmung mit Eigentümern, Anrainern und Nutzern und mit deren Mitwirkung erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 8.	Sanierungsgebiet Ortskern Münchaurach - Einschätzung des Stadtplanungsbüro Wegner
---------------	---

Sachvortrag:

Eigentlich hätte der Vorsitzende an dieser Stelle Herrn Wegner vom Stadtplanungsbüro Wegner begrüßen wollen, jedoch musste dieser leider aufgrund eines unaufschiebbaren privaten Termins seine Teilnahme an der heutigen Sitzung kurzfristig absagen.

GRM Frohmader betritt um 20:00 Uhr den Sitzungssaal. Somit sind nun 15 Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Es wurde im Vorfeld vereinbart, dass der Vorsitzende die von Herrn Wegner vorbereitete Präsentation zur fachlichen und methodischen Überprüfung sowie Bewertung des Sanierungsgebietes Münchaurach vorstellt. Zum Einstieg in die Powerpoint-Präsentation bittet 1. BGM Schumann um Berücksichtigung, dass jeder Planer seine eigene Denk- und Sichtweise habe.

Zu Beginn erinnert er an die bisher durchgeführten Planungen nach Aufnahme der Gemeinde mit dem Ortsteil Münchaurach in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Jahr 2016. Diese waren die Erstellung eines Kommunalen Denkmalkonzeptes (KDK) in 2018, die Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Konzept für alle Ortsteile) in 2019, die Fertigstellung der Vorbereitenden Untersuchungen samt Städtebaulichen Rahmenplan 2020 sowie die vertiefende Ergänzung der Ortsteile zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept im April 2020.

Herr Wegner kommt für das Städtebauliche Entwicklungskonzept zu dem Ergebnis, dass hier eine umfassende Beschreibung der Ziele als Zielkonzepte vorgenommen worden ist. Als wichtiger Aspekt ist der Erhalt der vorhandenen Baustruktur herausgearbeitet worden, jedoch vermisst er einen Hinweis auf den „shared space“ (= verkehrsberuhigter Bereich) im Ortszentrum.

Zum Kommunalen Denkmalkonzept ist dem Stadtplaner aufgefallen, dass zur Erfassung der Denkmalwerte ein umfassendes Ergebnis vorliegt (Modul 1), während im Modul 2 (Denkmalpflegeplan) eher allgemeinere Aussagen getroffen worden sind und ein eher geringer Bezug zum Modul 1 geschaffen wurde.

Die Überprüfung und Bewertung des Städtebaulichen Rahmenplans ergab, dass Aussagen zur bestehenden Bebauung unvollständig sind. Das wohl markanteste Merkmal ist, dass die Neuordnung und Neubebauung über Grundstücksgrenzen hinweg quartiersbezogen dargestellt werden, es also an einer parzellenscharfen Darstellung fehlt. Aus Sicht Herrn Wegners ist der Grundsatz der umfassenden Neuordnung (Flächensanierung) nicht mehr zeitgemäß und darüber hinaus dem Ort auch nicht angemessen. Das hat zur Folge, dass es den Privateigentümern an Planungssicherheit fehlt.

Im Zuge seiner Überprüfung und Bewertung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes und der Inhalte der Satzung lässt sich feststellen, dass der Satzungstext sachgerecht ist. Das Sanierungsgebiet entspricht weitgehend dem Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen; die Abgrenzung wurde in Teilbereichen geändert. Ihm ist aufgefallen, dass Grundstücke einbezogen sind (vor allem in den westlichen und östlichen Randbereichen), bei denen Erhaltungsziele nicht dargestellt sind.

In seiner abschließenden Bewertung stellt er zusammenfassend fest, dass die vorliegenden Grundlagen und Analysen fachlich umfassend, in sich schlüssig und auch mit einer entsprechenden Bürgermitwirkung erarbeitet worden sind. Dem Städtebaulichen Rahmenplan und den Konzepten fehlt eine konsequente Herleitung aus den Grundlagen. Die teilweise umfassende Neuordnung wird dem Ort und seinen Werten nicht gerecht; angemessen wäre eine objektbezogenen Erneuerung. Seiner Auffassung nach wäre es auch für die Durchführung der Sanierung hilfreich, wenn Sanierungsziele im Sinne des § 140 S. 1 Nr. 3 BauGB klarer formuliert werden würden. Der Städtebauliche Rahmenplan ist hierfür zu wenig umsetzungsorientiert. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist mit Ausnahme von Randbereichen im Grundsatz sachgerecht.

Nach dem Vortrag verkündet 1. BGM Schumann, dass die Gemeinde eine Zusammenarbeit mit einem neuen Sanierungsberater anstreben wird, der auch bei der Fortschreibung des Rahmenplans helfen soll. Selbstverständlich wurde hierzu direkt Herr Wegner mit seinem Stadtplanungsbüro angefragt, jedoch sagte dieser mangels freier Kapazitäten für diesen Folgeauftrag bedauerlicherweise ab.

GRM Heller erkundigt sich nach einer Möglichkeit, trotz der in der heutigen Sitzung durch 1. BGM Schumann wiedergegebenen Ergebnisse, Herrn Wegner persönlich kennenzulernen. Der Vorsitzende wird bei Herrn Wegner nochmal anfragen, heute war es leider aus dringenden privaten Gründen leider nicht machbar.

GRM Heller wirft ein, dass seine Fraktion bereits vor einem halben Jahr angefragt habe, einen zweiten Stadtplaner/Sanierungsberater über die bisherigen Konzepte schauen zu lassen. Diesem Vorstoß stand das Gremium allerdings nicht offen gegenüber. Nach der heutigen Präsentation werde klar, wie immens wichtig es sein kann, eine zweite Meinung bzw. Sichtweise einzuholen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, wieviel Input dieser Schritt bringen kann, gerade wenn eine Thematik so komplex ist und Fragen bzw. Wünsche aus der Bürgerschaft noch offen stünden.

Der Vorsitzende stellt klar, dass er damals wie heute der Meinung sei, dass das kein Stil sei, eine vom bisher im Ort tätigen Stadtplaner/Sanierungsberater erbrachte und gebilligte Planungsleistung nochmal von einem anderen Büro „checken zu lassen“. Es sollte jedem einleuchten, dass das dem Vertrauensverhältnis nicht gerade förderlich ist, so 1. BGM Schumann. Außerdem sollte sich die Gemeinde keinesfalls einen Planer nach dem Kriterium aussuchen, der zum Ziel hat, sämtliche Wünsche eines jeden Mitbürgers zu erfüllen. Schließlich gehe es um die Abwägung, was sich das Gremium für den Ort wünscht und was nicht. Andernfalls wird es nicht möglich sein, eine Entscheidung zu treffen, wenn rigoros alle Wünsche berücksichtigt werden sollen.

GRM Heller sieht dies als eine Art Brainstorming. Der Gemeinderat sollte den besten Weg für alle finden und dafür sei die Einholung einer Zweitmeinung nie verkehrt, ohne jemandem vor den Kopf stoßen zu wollen.

GRM Becker möchte wissen, ob die Fördermittel in Gefahr seien, wenn neu angefangen werden soll.

Der Vorsitzende korrigiert, dass nicht neu angefangen, sondern fortgeschrieben wird. Wir haben bereits ausgearbeitete Ergebnisse vorliegen und in diesen wird nun gearbeitet, da sich Änderungen ergeben haben, so 1. BGM Schumann.

GRM Schuh verlässt von 20:22 Uhr bis 20:25 Uhr den Sitzungssaal.

GRM Stein-Echtner fragt, ob die Gemeinde nun eine bestimmte Art von Planer zu Rate ziehen müsse. Die Verwaltung habe bereits Adressen von Stadtplaner- bzw. Berater eingeholt, deren Kapazitäten abgefragt werden. Es ginge nun um die Fortschreibung.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

TOP 9. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Sachvortrag:

GRM Schnappauf erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zum Kernwegenetz und wie es nach der Bürgermeisterneuwahl in Weisendorf in dieser Thematik weitergeht. Seiner Meinung nach sollte sich die Gemeinde Gedanken machen, wie sie mit einigen Gemeindeverbindungswegen umgehen möchte. 1. BGM Schumann antwortet, dass von Seiten des Marktes Weisendorf die Angelegenheit wieder aufgegriffen werden soll, in diesem Jahr jedoch kein Termin angesetzt ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt 1. BGM Schumann die öffentliche Sitzung.

Es schließt eine Bürgerfragestunde an.

Es sind fünf Gäste anwesend.

Auf Nachfrage einer ZuhörerIn, ob andere im Städtebaulichen Entwicklungskonzept thematisierte Ortsteile ebenfalls einen Grundbucheintrag erhalten haben, verneint der Vorsitzende und ergänzt, dass das Sanierungsgebiet sich nur auf den Ortskern Münchaurach beziehe. Die anderen Ortsteile sind zwar in das besagte Konzept einbezogen worden, fördergegenständlich sind sie allerdings in der Dorferneuerung zu verorten.

Zur Nachfrage des Zeithorizonts der Sanierungsberatersuche wird mit einem Auswahlverfahren in diesem Jahr gerechnet.

Wenn Fragen aus der Bürgerschaft aufkommen, sollte von Seiten der Gemeinde/Verwaltung respektiert werden, dass eine Antwort eingefordert wird, so die Äußerung einer BürgerIn. Gerade im Hinblick auf die Abgrenzung des Sanierungsgebietes im Bereich der „Langen Straße“ stellte sich nun heraus, dass diese durchaus diskutabel sei.

Der Vorsitzende stellt auf entsprechende Nachfrage nochmal dar, dass eine Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplans nicht bedeutet, dass sich am Status Quo nichts ändern wird.

Auf Nachfrage erläutert 1. BGM Schumann den aktuellen Sachstand zum „Gugelhaus“ (Königstraße 28).

Eine ZuhörerIn möchte wissen, wann auf der Baustelle des Reichenbachdurchlasses Baubeginn ist.

Außerdem äußert sie die Bitte, im Kurvenbereich der Hauptstraße gegenüber dem Gasthof „Alte Post“ ein Verkehrsschild „Überholen Verboten von Radfahrern“ anzubringen. Der Vorsitzende erläutert, dass die Engstelle regelmäßig Thema sei. Für einen aufgemalten Fahrradstreifen sei die Straße jedoch zu eng. Er sieht in einer Umgehung für Fahrradfahrer die wohl einzige Lösung. Daraufhin weist sie auf das neue Verkehrszeichen 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen“ hin. Der Vorsitzende sagt zu mit der Verkehrsbehörde das Gespräch zu suchen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung